

**Anerkennung eines ausländischen Diploms aufgrund des Gesetzes über die  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG)**

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung. In einem gesonderten Verfahren wird die Möglichkeit einer inhaltlichen Anerkennung geprüft.

Um Ihre Qualifikation für den Bereich der Gymnasien bewerten zu können, übersenden Sie die nachstehend aufgeführten Unterlagen bitte in der angegebenen Form auf dem Postweg an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
z. Hd. Frau Zühlke/Ref. V.6  
80327 München

1. Lebenslauf mit lückenlosen Angaben über den Bildungsgang (maschinenschriftlich oder in sonst leserlicher Weise) und erworbene Berufserfahrung,
2. schulisches Abschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Ablichtung des Originals,
3. akademische Prüfungszeugnisse/Fächer- und Notenübersicht, welche sich auf den Nachweis Nr. 4. beziehen (amtlich beglaubigte Ablichtung des Originals),
4. Diplomurkunde in amtlich beglaubigter Ablichtung des Originals,
5. amtlich beglaubigte Ablichtung des Vertriebenenausweises bzw. der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes,
6. Nachweis über die Namensänderung (z.B. Fotokopie der Heiratsurkunde), falls das Zeugnis nicht auf den jetzigen Namen ausgestellt ist,
7. Bescheinigung aus dem amtlichen Melderegister, falls derzeitige Hauptwohnung von der im Nachweis Nr. 5. Abweicht,
8. nachstehende Erklärung:

✂ -----

Ich beantrage, meinen an der

-----  
(Name der Universität, Fakultät bzw. Fachbereich)

in ----- absolvierten akademischen Bildungsabschluss  
(Stadt, Staat)

eines ----- zu bewerten.  
(genaue Bezeichnung des akademischen Abschlusses)

Einen Bewertungsantrag in gleicher Sache habe ich bisher bei einem anderen Kultusministerium in einem der anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht/bereits am ----- beim ----- gestellt. <sup>1)</sup>

-----  
(Datum, Unterschrift)

<sup>1)</sup> Zutreffendes bitte unterstreichen bzw. ausfüllen.